

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Linda Vierecke (SPD)

vom 10. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2025)

zum Thema:

Oberflächennahe Geothermie gut nutzen

und **Antwort** vom 28. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24586
vom 10. Dezember 2025
über Oberflächennahe Geothermie gut nutzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie unterstützt das Land Berlin parallel zum Ausbau des Fernwärmennetzes die Eigenversorgung von Gebäuden und Haushalten dezentralen Wärmebedarf mit erneuerbaren Energien?

Antwort zu 1:

Das Land Berlin unterstützt über verschiedene Informations- und Beratungsangebote die Zielgruppe von Eigentümerinnen und Eigentümern in Gebieten, die zukünftig voraussichtlich weiterhin dezentral versorgt werden:

- Das „BAUinfo Berlin“ informiert und berät übergreifend private Eigentümerinnen und Eigentümer als zentrale Anlaufstelle des Landes Berlin zu Fragen rund um energetische Sanierungen sowie klimafreundliche Wärmeversorgungslösungen. Die Orientierungsberatung sowie das Portfolio an Informationsveranstaltungen sind kostenfrei.
- Spezifisch für die Zielgruppe der Ein- und Zweifamilienhausbesitzerinnen und -besitzer gibt es das aufsuchende Beratungsangebot „ZuHaus in Berlin“ in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Berlin e.V. Zentrales Element des Projekts ist die Ko-Finanzierung der durch den Bund finanzierten „Energieberatung der Verbraucherzentrale“ mit Landesmitteln. Die Beratung, die durch BAFA-zertifizierte Energie-Effizienz-Expertinnen und -Experten durchgeführt wird, ist für Eigentümerinnen und Eigentümer kostenfrei. Zudem bietet das

Projekt Infoabende an, bei denen die Expertinnen und Experten zu energetischen Sanierungen, klimafreundlicher Wärme sowie zu Photovoltaik beraten.

- Zusätzlich finden Veranstaltungen im Rahmen der Energieeffizienzkampagne des Landes statt. Regelmäßig stattfindende Formate wie die „Aktionswoche Berlin spart Energie“ bieten Gelegenheiten, sich zu klimafreundlichen Wärmeversorgungslösungen auszutauschen.

Perspektivisch sollen bestehende Beratungsangebote des Landes noch stärker miteinander vernetzt werden sowie Beratungsangebote noch spezifischer auf die Anforderungen der Wärmewende zugeschnitten werden.

Frage 2:

Werden zum Beispiel wohngebietsnahe öffentliche Flächen (Straßenland, Spielplätze, Parks, Sportplätze etc.) zur privaten Nutzung von oberflächennaher Geothermie angeboten? Wenn ja, zu welchen Konditionen, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

Öffentliche Flächen und Liegenschaften im Eigentum des Landes Berlin werden je nach vorgesehener Nutzung von den jeweils fachverantwortlichen Stellen der öffentlichen Hand verwaltet. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass aktuell „öffentliche Flächen“ aktiv „zur privaten Nutzung von oberflächennaher Geothermie angeboten“ werden. Ein entsprechendes Vorgehen müsste zunächst juristisch geprüft und diskriminierungsfrei umgesetzt werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des zumeist hohen Nutzungsdrucks bzw. der Nutzungskonkurrenz.

Frage 3:

Was unterscheidet die Nutzung öffentlicher Flächen durch oberflächennahe Geothermiebohrungen etwa von der dauerhaften Nutzung von Fernwärme, Strom- oder Gasleitungen?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich ist bei der Sondernutzung öffentlicher Flächen oder einer Nutzung öffentlicher Flächen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung zunächst nicht zwischen Anlagen zur Erzeugung oder zur Verteilung von Energie zu unterscheiden. Anlagenspezifisch sind unterschiedliche Zulassungsverfahren und damit verbundene Genehmigungen oder Erlaubnisse Voraussetzung für Errichtung und Betrieb.

Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, Nebenanlagen und Wärmenetze liegen jedoch nach § 2 Abs. 3 Satz 1 WPG im überragenden öffentlichen Interesse.

Frage 4:

Welche Gebühren waren für Fernwärmeleitungen oder Stromleitungen pro verlegtem Meter bis zur Rekommunalisierung für die Nutzung von öffentlichem Land zu leisten und wurden diese Gebühren von den Leitungsbetreibern einmalig oder pro Jahr erhoben?

Antwort zu 4:

Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen legt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) fest. Hierbei gab es seit der Rekommunalisierung keine Änderung. Nutzungsvereinbarung für sonstige öffentliche Fläche werden zwischen den fachverantwortlichen Stellen in den Bezirken und den Nutzenden getroffen. Die konkrete Praxis der einzelnen Stellen ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 5:

Wie würde sich im Vergleich zu den Leitungsgebühren eine Bohrungsgebühr für private oberflächennahe Geothermie auf öffentlichen Flächen darstellen oder gibt es wichtige Gründe die einer derartigen Nutzung entgegenstehen?

Antwort zu 5:

Hierzu gibt es seitens des Senats keine Erhebungen. Die SNGebV enthält bisher keine spezifische Tarifstelle für Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie oder anderer Erneuerbarer Energien. Nach § 8a SNGebV kann eine Sondernutzungsgebühr jedoch prinzipiell ermäßigt oder erlassen werden, wenn „die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt“. Diese Voraussetzung ist durch die unter Antwort zu 3. aufgeführte bundesgesetzliche Festschreibung grundsätzlich gegeben. Da sich jegliche Kostenbestandteile auf den Preis auswirken, kann hierüber Einfluss auf eine sozialverträgliche Wärmeversorgung genommen werden. Dies betrifft ebenso Gebührenerhebungen in sonstigen Nutzungsvereinbarungen.

Frage 6:

Welche Hilfen bietet das Land Berlin zur Herstellung von Nahwärmennetzen z.B. auch bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsbaugenossenschaften an?

Antwort zu 6:

Die Servicestelle energetische Quartiersentwicklung hat im Auftrag des Senats das „Online-Handbuch: Neue Wärmennetze in Bestandsquartieren“ als praktische Arbeitshilfe erstellt. Das Online-Handbuch informiert über organisatorische, technische und wirtschaftliche Aspekte, die

bei der Planung und Umsetzung von Nahwärmenetzen in Berlin eine Rolle spielen. Es soll einen anwendungsorientierten Beitrag zur Umsetzung der Wärmewende im Quartier leisten. Zielgruppen sind unter anderem Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, Bürgerinitiativen, Energiegenossenschaften sowie Fachplanerinnen und Fachplaner. Zudem wurde im Rahmen der Erstellung der Wärmeplanung ein Instrumentenkasten mit Arbeitshilfen für das Verwaltungshandeln auf Umsetzungsebene entwickelt, der insbesondere Mitarbeitende in den Bezirksamtern dabei unterstützt, Nahwärmevergaben besser zu begleiten und die Umsetzung zu befördern. Der Instrumentenkasten beinhaltet u.a. einen Leitfaden, der viele rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in Bezug auf notwendige Genehmigungen transparent macht und wertvolle Hinweise für einen effizienten Ablauf von Projekten liefert. Der Leitfaden wird aktuell für die Veröffentlichung aufbereitet.

Frage 7:

Sind nach der aktuellen Freigabe von Geothermiebohrungen bis 400m Tiefe aus dem Bergrecht in Berlin auch Bohrungen durch den Rupelton bis 400m möglich, wenn für diese entsprechend höhere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden?

Antwort zu 7:

In Berlin wird aus Grundwasserschutzgründen die maximale Bohrtiefe für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie bis zur Oberkante des Rupeltons begrenzt. Der Rupelton ist die hydraulisch wirksame Barriere zwischen dem Süßwasserstockwerk, aus dem das Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung entnommen wird, und den darunterliegenden salzwasserführenden Schichten. Diese schützende Barriere darf nicht beeinträchtigt werden, um die Versorgungssicherheit der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Wenn für Tiefe Geothermie durch den Rupelton gebohrt werden soll, gelten die Anforderungen für Bohrungen nach § 127 Bundesberggesetz (BbergG). Das bedeutet, dass für Bohrungen bis unterhalb des Rupeltons, unabhängig von der Tiefe und der technischen Ausführung (geschlossene und offene Systeme), eine Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG besteht.

Frage 8:

Welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen werden bei der Durchbohrung des Rupeltons z.B. bei mitteltiefer Geothermie oder Tiefengeothermie angeordnet und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Anordnung der Sicherheitsmaßnahmen?

Antwort zu 8:

In Berlin zielt die mitteltiefe Geothermie auf die Erschließung geologischer Formationen unterhalb des Rupelton ab: z.B. Lias (Jura), Rüdersdorfer Schaumkalk (Trias) oder Mittlerer Buntsandstein (Trias), die sich nach bisherigem Kenntnisstand je nach Lage im Stadtgebiet in einer Tiefe zwischen etwa 400 m und 1800 m befinden. Die Ausführung von Bohrungen zur

Aufsuchung und Gewinnung mitteltiefer Geothermie fällt damit aufgrund der Tiefe (>400 m) generell unter die Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG. Ein wichtiger Bestandteil im bergbehördlichen Genehmigungsprozess ist die Vorlage eines Sicherheitskonzepts zum Nachweis der Bohrlochintegrität z.B. gemäß der technischen Regel „Bohrungsintegrität“ des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. In der Praxis wird dies u.a. über ein geeignetes Bohrspülungsprogramm, Verrohrungsschema, Zementationsprogramm und über Drucktests sowohl zur Prüfung der Dichtigkeit von Rohren, als auch zur Prüfung einer möglichen maximalen Druckbeaufschlagung der geologischen Formationen während der Bohrphasen, umgesetzt. Zusätzlich kann die Bergbehörde Nachweise der Zementanbindung verlangen. Diese Maßnahmen sollen gewährleisten, dass die Ressourcen des Untergrundes sicher erschlossen und langfristig genutzt werden können.

Tiefbohrungen unterliegen auch dem Wasserrecht, somit erfolgen die Zulassungen und Anordnungen der Sicherheitsmaßnahmen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hierfür sind im Wesentlichen die Paragraphen 8, 9, 12, 47 und 48 des WHG einschlägig. Im bergrechtlichen Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange und gesondert bei Benutzungen von Gewässern in Zusammenhang mit bergrechtlichen Betriebsplänen die Wasserbehörden beteiligt. In diesen Fällen ist die Einvernehmensregelung gemäß § 19 WHG einschlägig.

Berlin, den 28.12.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt